

Stadt Coswig (Anhalt) - Der Bürgermeister –



Maßnahmen der Stadt Coswig (Anhalt) im Zusammenhang mit der Ausbreitung von COVID-19 (Corona-Virus); Verhinderung bzw. Eindämmung einer weiteren Ausbreitung (Stand: 01. Juni 2020)

In Umsetzung der Sechsten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Sechste SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 6. SARS-CoV-2-EindV) vom 26. Mai 2020 ergehen die folgenden Regelungen.

1.

Ab dem 01. Juni 2020 lasse ich die Nutzung bzw. erweiterte Nutzung folgender städtischer Einrichtungen zu:

- a) Dorfgemeinschaftshäuser
- b) Musikschule
- c) Museen
- d) Kegeleck
- e) Sportlerheime
- f) Veranstaltungsobjekte Lindenhof und Klosterhof
- g) Jugendclubs
- h) städtische Ferienwohnungen
- i) Standortausbildung und Nutzung der Gerätehäuser der Ortsfeuerwehren und deren unselbstständiger Standorte

Daneben gilt im Allgemeinen:

Zu a) – i):

- Zwischen den Besuchern wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten.

- Die anwesenden Personen werden in einer Anwesenheitsliste erfasst, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer.
- Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19 Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen werden von der Nutzung ausgeschlossen.
- Abfrage der Teilnehmenden, ob diese innerhalb der letzten 14 Tage aus dem Ausland zurückgekehrt sind oder ob sie in Kontakt zu Rückkehrern standen oder Kontakt zu infizierten Personen hatten; diese Personen sind auszuschließen, soweit sie eine der Fragen mit ja beantworten;
- Aktive und geeignete Information der Teilnehmenden über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstand halten und Husten- und Nies-Etiketten
- In Bereichen, denen die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können, (unvermeidbare gemeinsame Nutzung) ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen.
- Großveranstaltungen sind weiterhin mindestens bis zum 31.08.2020 untersagt.
- Für Veranstaltungen, bei denen mit einer Ansammlung von Menschen gerechnet werden kann (bspw. Sommerkino, Kulturmobil etc.), ist jeweils vorher ein entsprechendes Hygienekonzept bei der Stadt vorzulegen und genehmigen zu lassen.

Verantwortlich für die Einhaltung und Umsetzung der allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sind die jeweiligen Nutzer und Vertragspartner bzw. Veranstalter und im Falle des Buchst. i) die Ortswehrleiter.

Darüber hinaus gilt im Besonderen:

Zu a), d) e) f)

Eine Vermietung zu feierlichen Anlässen ist zulässig; hier gelten die Bedingungen des § 1 Abs. 4, insbesondere Nrn. 3 und 4 der 6. SARS-CoV-2-EindV

Zu b) Weiter ausgenommen bleibt das Fach Gesangsunterricht.

Zu g) Ausgeschlossen sind Tanzübungsveranstaltungen bzw. Gruppenangebote und Arbeitsgemeinschaften.

Zu h) Reisen aus touristischem Anlass nach Sachsen – Anhalt sind für Gäste aus Deutschland, den Mitgliedstaaten der EU sowie Island, Lichtenstein, Norwegen und der Schweiz sowie dem Vereinigten Königreich und Nordirland zulässig. Diese dürfen beherbergt werden. Im Übrigen gelten die ergangenen Regelungen vom 14. Mai 2020 weiter (Erfassung Besucher, Hygienemaßnahmen etc.)

Zu i) Erforderlich ist das Vorliegen eines Ausbildungsplanes, der den Ablauf, eine(n) Ausbildungsverantwortliche(n), zugleich Hygienebeauftragter, den Teilnehmerkreis

bestimmt.

2.

Sportstätten und Sportbetrieb ab dem 01.06.2020, Nutzung von Freibädern

Der Sportbetrieb auf allen öffentlichen Sportanlagen, einschließlich Freibädern wird wie folgt eingeschränkt:

1. Die Ausübung erfolgt kontaktfrei und die Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen ist durchgängig sichergestellt, andernfalls ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen.
2. Hygieneanforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Desinfektion von genutzten Sportgeräten, werden eingehalten,
3. Wettkampfbetrieb findet nicht statt und
4. Zuschauer sind nicht zugelassen.

Hygieneanforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Desinfektion von genutzten Sportgeräten, werden eingehalten.

Dabei gilt Folgendes:

Die Stadt Coswig (Anhalt) gibt die städtischen Sportanlagen mit Ausnahme der Freibäder frei. Es ergehen Maßnahmen zur Einhaltung der Hygienevorschriften, die an den jeweiligen Einrichtungen angebracht werden und zu befolgen sind. Nutzer haben jeweils schriftlich zu erklären, dass sie die Nutzungsbedingungen zur Kenntnis genommen und verstanden haben. Entsprechende Vordrucke werden seitens der Betreiberin zur Verfügung gestellt und sind von den Verantwortlichen (s. u.) zu sammeln und bis auf weiteres einmal monatlich im Amt für Soziales, Schule und Kultur der Stadtverwaltung Coswig (Anhalt) abzugeben.

Ich lasse hierbei pro 10 m² jeweils eine*n Sporttreibende*n zu (Höchstbelegung). Es gilt weiterhin der Mindestabstand von 1,5 m zwischen zwei Personen, auch in den Umkleide- und Sozialräumen.

Über die Öffnung der städtischen Freibäder inkl. Flämingbad werde ich entscheiden, sobald hierfür eine Freigabe nach vorgelegtem Hygienekonzept vorliegt. Diese sind von der Öffnung zum 01.06.2020 ausgenommen. Perspektivisch ist mit der Öffnung der Bäder / eines Bades ab dem 1. Juli 2020 zu rechnen, da umfangreiche Vorbereitungen und Auflagen zu erfüllen sind.

Verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sind die jeweiligen Übungsleiter*innen auf den städtischen Sportanlagen bzw. die gesetzlichen Vertreter der Nutzer (Bspw. Vereine).

3.

Dienstbetrieb- und Organisation der Stadtverwaltung Coswig (Anhalt)

Ab dem 18.05.2020 wird der Besucherverkehr im Rathaus grundsätzlich wieder zugelassen und dabei wie folgt gesteuert bzw. geregelt:

Die Türen des Rathauses, des Amtshauses und des Klosterhofes bleiben generell verschlossen, eine Steuerung und Erfassung des Besucherverkehrs erfolgt über den Bürgerservice.

Besucher *innen müssen die Klingel am Rathaus betätigen (Marktseite).

Der Einlass sowie die Anmeldung (Erfassung und Handdesinfektion) erfolgen im Bürgerservice, wobei nicht mehr als 4 Bürger*innen gleichzeitig anwesend sein dürfen. Es ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen.

Vom Bürgerservice aus werden die Bürger*innen zentral an die entsprechenden Mitarbeiter*innen und Ämter verwiesen.

Für den Bereich der Kitas und Horte gelten bis zur vollständigen Öffnung und Rückkehr zum Normalbetrieb abweichende Regelungen, die der jeweiligen Situation angepasst werden.

Ich bitte um unbedingte Beachtung und danke Ihnen gleichsam für Ihre Unterstützung. Bitte bleiben Sie alle gesund!

Clauß
Bürgermeister